

Satzung

über die Benutzung von Asylübergangsheimen in der Stadt Marsberg

(Amtsblatt der Stadt Marsberg, Jahrgang 18, Seite 124), geändert durch
1. Änderungssatzung vom 15.12.1993 (Amtsblatt der Stadt Marsberg, Jahrgang 19, Seite 109)

§ 1

Rechtsform und Zweckbestimmung

- (1) Die Stadt Marsberg unterhält die Asylübergangsheime, Rennuferstraße 2 und Industriestraße 13 als nicht rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts.
- (2) Die Übergangsheime dienen der vorläufigen wohnungsmäßigen Unterbringung von Asylbewerbern

§ 2

Benutzungsverhältnis

- (1) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht. Einzelheiten des Benutzungsverhältnisses regelt die Benutzungsordnung.
- (2) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt in dem der Benutzer die Unterkunft bezieht und endet
 - a) mit Ablauf oder Aufhebung (Rücknahme und Widerruf) der Einweisungsverfügung,
 - b) wenn der Benutzer anderweitig ausreichenden Wohnraum zur Verfügung hat,
 - c) der Benutzer durch einen Verstoß gegen diese Satzung, die Benutzungsordnung für das Übergangsheim der Stadt Marsberg oder die Weisungen des Stadtdirektors dazu Anlaß geben.

§ 3

Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung des Übergangsheimes ist eine Gebühr zu entrichten.
- (2) Gebührenpflichtig ist der Benutzer des Übergangsheimes. Die Gebührenpflicht für Minderjährige wird von deren Erziehungsberechtigten getragen.
- (3) Wird das Übergangsheim keinen vollen Monat in Anspruch genommen, so wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der monatlichen Gebühr berechnet. Die vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Verpflichtung zur Gebührezahlung. Die Gebühren werden solange berechnet, bis die in Anspruch

genommenen Räume ordnungsgemäß freigezogen sind und damit eine Neubelegung möglich ist.

- (4) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr ist die Wohnfläche der zugewiesenen Unterkunft. Für die Ermittlung der Wohnfläche gelten die Vorschriften der zweiten Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- (5) Die Benutzungsgebühr beträgt je qm Wohnfläche und Kalendermonat 6,50 DM. Bei der Berechnung der Benutzungsgebühr wird eine maximale Auslastung mit 52 Personen zugrundegelegt.
- (6) Neben der Benutzungsgebühr sind alle anfallenden Nebenkosten (Wassergeld, Kanalbenutzungsgebühren, Stromkosten, Heizkosten, Schornsteinfegergebühren, Verwaltungskosten, Kosten der Straßenreinigung und des Winterdienstes gemäß Anlage 3 zu § 27 Abs. 1 der Zweiten Berechnungsverordnung) zu entrichten. Als Umlageschlüssel dient ebenfalls die Wohnfläche nach der Zweiten Berechnungsverordnung.
- (7) Die Stadt Marsberg kann eine pauschale Vorausleistung erheben. Die Höhe richtet sich nach den Erfahrungs- bzw. Abrechnungswerten.

§ 4 Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühr und die Nebenkosten werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.
- (2) Beginnt oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendermonat, wird die Benutzungsgebühr nach den angefangenen Kalendertagen festgesetzt. Für die Fälligkeit gilt Abs. 1 Satz 2.
- (3) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet den Benutzer nicht von der Verpflichtung, die Gebühren entsprechend Absatz 1 und 2 vollständig zu entrichten.

§ 5 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind die Benutzer des Übergangsheimes.
- (2) Ehepaare und Familien haften gesamtschuldnerisch.

1)
§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

-
- 1) § 6 betrifft das Inkrafttreten der Satzung vom 15.12.1992.
Das Inkrafttreten der Änderungssatzung ergibt sich aus diesen.